

## Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989)

Punkt 1 a) der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan 16 - Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kapitel 1602 - Allgemeine Bewilligungen, Umweltschutz,  
Naturschutz

Titel 88201 Maßnahmen für eine weitestgehende Begrenzung von Phosphor-  
(S. 36) (neu) und Stickstoffeinträgen aus kommunalen Kläranlagen

Es wird ein neuer Titel 882 01 mit der Zweckbestimmung "Maßnahmen für eine weitestgehende Begrenzung von Phosphor- und Stickstoffeinträgen aus kommunalen Kläranlagen" mit einer Verpflichtungsermächtigung von 270 Mio DM ausgebracht.

Begründung:

Der Bundesrat hat am 8.7.1988 (Drs. 271/88-Beschluß) über notwendige Maßnahmen zur Rettung der Ökosysteme Nord- und Ostsee u.a. beschlossen:

"Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Belastungen für Länder und Gemeinden führen

könnte. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, daß der Bund einen entscheidenden Beitrag zur finanziellen Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen leisten muß, etwa durch sofortige Finanzhilfen des Bundes im Rahmen

- ...

- der z.Zt. erörterten Pläne zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer."

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 22.6.1988 ein 10-Punkte Programm über verstärkte Maßnahmen zum Schutz von Nord- und Ostsee vorgelegt. Darin schlägt er u.a. eine im Vergleich zur novellierten 1. AbwasserVwV weitergehende und frühzeitigere Begrenzung von Phosphor und Stickstoff im kommunalen Abwasser vor.

Angesichts der schweren ökologischen Schäden in Nord- und Ostsee wird es für notwendig gehalten, alle Maßnahmen, die zu einer schnellen und wirksamen Entlastung dieser Ökosysteme führen können, zu ergreifen. Einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung der Nährstoffeinträge in Nord- und Ostsee stellt die Erweiterung der kommunalen Klärwerke um Phosphor- und Stickstoffeliminationsanlagen dar.

In Ausführung des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Bundestages aus dem Jahre 1987 haben Bund und Länder einen gemeinsamen Bericht über Möglichkeiten zur Sanierung grenzüberschreitender Gewässer erarbeitet. In diesem Bericht (Stand 14.7.88) sind die Kosten für Maßnahmen zur Umsetzung der fortgeschriebenen 1. AbwasserVwV vor allem im Hinblick auf die Begrenzung von Phosphor und Ammoniumstickstoff sowie für eine weitestgehende Abwasserreinigung für etwa 80 % des kommunalen Abwassers ausgewiesen. Sie betragen ca. 15 Mrd DM für die nächsten 15 Jahre bezogen auf alle Länder. Darin enthalten sind die Kosten für die Realisierung der Anforderungen aus der novellierten 1. AbwasserVwV, die nach Angaben des BMU (Drs. 203/88) 6 bis 8 Mrd DM betragen werden. Die Mehrkosten für die Durchführung der vom BMU vorgeschlagenen und über die rechtlichen Anforderungen hinausgehenden Maßnahmen zur Begrenzung der Nährstoffeinträge aus kommunalen Kläranlagen werden demnach ca. 8 Mrd DM betragen.

Die Länder sind grundsätzlich bereit, diese Maßnahmen zu ergreifen, wenn Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Einen Teil des notwendigen Investitionsbedarfs in Höhe von 8 Mrd DM werden die Länder aus dem erhöhten Aufkommen der beabsichtigten Novellierung der Abwasserabgabe finanzieren können. Einen weiteren Teil werden die Kommunen über eine angemessene Erhöhung der Abwasserbeseitigungsgebühren bereitstellen können. Außerdem werden die Länder zusätzliche Mittel aus ihren Haushalten

einbringen. Die Ausschöpfung aller dieser Möglichkeiten wird aber nicht ausreichen, den gesamten Investitionsbedarf von 8 Mrd DM im vorgeschlagenen Zeitrahmen zu decken.

Ausgehend von dem Beschluß des Bundesrates, daß der Bund einen entscheidenden Beitrag zur finanziellen Realisierung leisten muß und unter der Berücksichtigung, daß vom Bund international eingegangene Verpflichtungen erfüllt werden und über die rechtlichen Anforderungen hinausgehende Maßnahmen finanziert werden sollen, ist bei dem im Ansatz ausgebrachten Betrag von 270 Mio DM eine 50%ige Beteiligung des Bundes zugrunde gelegt worden. Angesichts der notwendigen Planungen und der Einleitung baulicher Maßnahmen ist für 1989 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 270 Mio DM ausreichend.

Ab 1990 sind fortlaufend für die nächsten 15 Jahre 270 Mio DM Kassenmittel in den Haushaltsplan einzustellen und in die mittelfristige Finanzplanung einzubringen.